

Bundesamt für Umwelt
Über Email
polg@bafu.admin.ch

Bern, 26. Juli 2017 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv nimmt wie folgt Stellung zu den Verordnungen:

Zu den Änderungen in der *Gewässerschutzverordnung*, in der *Lärmschutz-Verordnung* und in der *Pärkeverordnung* bezieht der sgv keine Stellung. Die Änderungen der *Luftreinhalte-Verordnung* werden vom sgv solange abgelehnt, bis nicht folgende Anliegen integral und kumulativ umgesetzt werden:

- Art. 13: Der Rhythmus ist auf drei Jahre anzusetzen.
- Art. 14: Der Satz « Das Bundesamt für Umwelt erlässt Empfehlungen über die Durchführung der Messungen » ist ersatzlos zu streichen.
- Übergangsbestimmung: Auf die Obergrenze von 5 MW ist zu verzichten.
- Anhang 3, Ziff. 414, Abgasverluste: Unnötige Beanstandungen von modernen Brennwertkesseln sind unbedingt zu vermeiden. Auch moderne Ölbrennwertkessel können höhere Abgasverluste aufweisen, da bei der Sanierung oft die Heizwasserverteilung nicht angepasst wird und so ein mangelnder hydraulischer Abgleich vorliegt. Dies führt zu höheren Systemtemperaturen und damit zu höheren Abgasverlusten. Zudem bringt eine Reduzierung des Abgasverlustes kaum Einsparungen beim Heizölverbrauch (~1%). Deutlich höhere Einsparungen sind mit der optimalen Einstellung der Heizwasserverteilung möglich (10-15%). Deshalb ist im Anhang 3, die Ziffer 414 wie folgt anzupassen: Abgasverlust von 5% bei der Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung; Abgasverlust von 8% bei der Prozess-, Fernwärme- oder Dampferzeugung.
- Anhang 2 Ziffer 88: Absatz 1 ist vollumfänglich zu streichen. Die Vorschrift wird nicht zu Verbesserungen führen, da die entsprechenden Einrichtungen bereits optimiert sind.
- Anhang 5, Ziffer 11bis, Absatz 2: Eine Insellösung Schweiz ist zu vermeiden. Der Stickstoffgehalt ist in den umliegenden Ländern weder in Gesetz/Verordnung noch in einer Norm festgehalten.

Insbesondere könnte dies die Versorgung der Schweiz erschweren. Die Emissionen von Stickoxiden (NOx) sind im Anhang 3, Ziffer 411, Absatz 1 für die Abgasmessung geregelt. Und die Einhaltung dieses Wertes ist die Zielsetzung der LRV und nicht die Festschreibung des Stickstoffgehaltes beim Heizöl „Extra leicht Öko“. Deshalb ist eine zusätzliche Festlegung des Stickstoffgehaltes auf Verordnungsebene nicht notwendig. Die Umstellung von Heizöl „Extra leicht Euro“ auf Heizöl „Extra leicht Öko“ sollte nicht unnötig durch einen zusätzlichen, gesetzlichen Wert erschwert werden. Deshalb ist eine Einführung eines Stickstoffgehaltes für Heizöl „Extra leicht Öko“ nicht notwendig; damit ist die Ziffer 11bis Absatz 2 im Anhang 5 zu streichen.

- Anhang 7: Die Grenzwertverschärfung von Schwebestaub mit einem Wert für PM 2.5 ist nicht begründet. Die Studien, die zu den erwähnten Zahlen geführt haben sollen, sind nicht zitiert. Ebenfalls sind die 9 Messstationen nicht repräsentativ für die Schweizer Luftqualität verteilt und somit Extrapolation wissenschaftlich nicht begründbar. Eine Messbarkeit begründet noch keine Grenzwertverschärfung. Die Regelung ist ersatzlos zu streichen.

Im Übrigen verweist der sgv auf die entsprechenden Eingaben von swissoil, die er vollumfänglich unterstützt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
Stellvertretender Direktor